



Taxordnung

gültig ab 01. Januar 2025

1. Geltung

Die Taxordnung ist für alle Bewohnenden im Betreuungszentrum Risi verbindlich. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Risi.

2. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt **pro Person und Tag** und regelt das Inkasso der Leistungen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensionstaxen
- Pflgetaxen (gemäss BESA Einstufung und Regierungsratsbeschluss)
- Betreuungstarife (gemäss Kostenrechnung Betrieb und Empfehlung Kanton AR)
- Individuelle Leistungen

2.1. Pensionstaxen

Im Betreuungszentrum Risi (alle Zimmer mit WC, Lavabo, Dusche)

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|---------------------|
| - 1. Etage (inklusive Wohngruppe) | Einer-Zimmer | CHF 140.00 |
| - 2. Etage | Einer-Zimmer | CHF 140.00 - 150.00 |
| - 3. Etage | Einer-Zimmer | CHF 145.00 - 150.00 |

Auf allen Etagen

- | | |
|---|---------------------|
| - Doppelzimmer bei Einzelbenützung | CHF 160.00 - 170.00 |
| - Doppelzimmer bei Doppelbenützung | CHF 120.00 |
| - Appartement (zwei Räume), bei Einzelbenützung | CHF 180.00 - 190.00 |
| - Appartement (zwei Räume), bei Doppelbenützung | CHF 125.00 - 130.00 |

In den obigen Pensionstaxen sind enthalten:

Unterkunft und Verpflegung (Vollpension) / Wechseln der Bett- und Frottierwäsche wöchentlich oder nach Bedarf / Benützung der Gemeinschaftsräume und Gartenanlage / Wasser, Strom, Heizung / tägliche (Mo-Fr) Zimmer- und Nassraum-Reinigung / Kehrrichtabfuhr / Wäscheversorgung der persönlichen Wäsche, ohne Flicker / Gebühren Fernsehanschluss, Internet und allgemeine Hilfsmittel.

2.1.1. Pensionstaxenzuschläge pro Person und Tag

Ferien- und Kurzaufenthaltszuschlag (Hotellerie) CHF 20.00

2.1.2. Vorauszahlung

Mit dem Eintritt ins Betreuungszentrum wird eine Vorauszahlung wie folgt fällig:

Daueraufenthalt	CHF 6'000.00
Ferien- und Kurzaufenthalt	CHF 3'000.00

Diese Vorauszahlung ist **vor dem Eintritt** zu überweisen.

Bei Austritt wird diese Vorauszahlung, nach Begleichung der Schlussrechnung, ohne Zinsen zurückbezahlt.

2.2. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden anhand der betrieblichen Kostenrechnung und des Budgets berechnet. Dabei dürfen sie die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung festgelegten Höchstansätze für Pflegekosten nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigkeit wird regelmässig nach dem Leistungserfassungssystem BESA erfasst.

Pflege- stufen BESA	Pflorgetaxen				Betreuungstarife	
	Pflege- Taxen Totalan- sätze	Anteil Kranken- versiche- rung	Anteil Bewoh- nende	Anteil Ge- meinde (Maxi- male Restkosten)	Betreu- ungs- stufe	Tarif pro Betreuungs- stufe
0	0	0	0	0	A	CHF 32.00 pro Tag
1	13.70	9.60	4.10	0.00		
2	39.70	19.20	20.50	0.00		
3	65.70	28.80	23.00	13.90	B	CHF 34.00 pro Tag
4	91.70	38.40	23.00	30.30		
5	117.70	48.00	23.00	46.70	C	CHF 35.00 pro Tag
6	143.70	57.60	23.00	63.10		
7	169.70	67.20	23.00	79.50	D	CHF 37.00 pro Tag
8	195.70	76.80	23.00	95.90		
9	221.70	86.40	23.00	112.30		
10	247.70	96.00	23.00	128.70	C	CHF 35.00 pro Tag
11	273.70	105.60	23.00	145.10		
12	299.70	115.20	23.00	161.50		

In den obigen Pflorgetaxen sind enthalten: Grund- und Behandlungspflege; Überwachung und Unterstützung in der grundlegenden Alltagsbewältigung; Abklärung, Beratung und Koordination; sowie spezifische krankenkassenpflichtige Tätigkeiten. Für Details wenden Sie sich bitte an die Leitung Pflege und Betreuung oder die Geschäftsleitung.

Toilettenartikel (z.B. Shampoo, Duschmittel) werden dem Verbraucher in Rechnung gestellt (gemäss sep. Liste).

2.3. Betreuungstarife

Der Kanton AR verzichtet auf die Festlegung von Höchstansätzen für Betreuungstarife. Die Betriebe legen die Betreuungstarife auf der Basis der Betriebskostenrechnung fest. Der Kanton AR gibt dazu den Betrieben Empfehlungen zur Tariffestlegung. Basis dieser Empfehlungen sind breite Erhebungen durch den Branchenverband Artiset, welche in Auswertungen zeigen, dass 60% der Betreuungsleistungen für alle Bewohnenden, unabhängig von Pflegestufe (BESA), gleich hoch sind. Der individuelle Aufwand steigt bis zur Stufe 7 linear leicht an. Ab Stufe 7 bis 10 bleiben die individuell aufgewendeten Betreuungsminuten praktisch gleich und nehmen in den BESA Stufen 11 und 12 wieder ab. Auf Grund dieser Auswertungen empfiehlt der Kanton AR ergänzend zur BESA Pflegeeinstufungen die Betreuungstarife in 4 Stufen aufzuteilen:

- **Betreuungsstufe A:** BESA Pflegestufen 0 - 2
- **Betreuungsstufe B:** BESA Pflegestufen 3 - 4
- **Betreuungsstufe C:** BESA Pflegestufen 5 - 6 und BESA Pflegestufen 11 - 12
- **Betreuungsstufe D:** BESA Pflegestufen 7 -10

In den auf Seite 2 aufgeführten Betreuungstarifen sind enthalten (nicht abschliessend):

- die Aktivierung in Gruppen: Werken, Gestalten, Gedächtnistraining, Bewegen, Singen, Kochen. Die Organisation und Durchführung von Ausflügen, Spielnachmittagen, musischen Veranstaltungen, etc.
- die Einzelaktivierung: z.B. Geschichten vorlesen, Begleitung auf Spaziergängen etc.
- die Alltagsgestaltung: Blumenpflege, Arbeiten am Pflanzenhochbeet, Alltagsgespräche, etc.

2.4 Individuelle und separat verrechnete Leistungen

Wäschaufbereitung bei Kurzaufenthalt (ohne Beschriftung) pro Woche		CHF	25.00
Coiffeur im Haus	gemäss Preisliste		
Podologie im Haus	gemäss Preisliste		
Hörgeräteakustikbesuche im Hause	gemäss Preisliste		
Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen mit «Risi Nummer» pro Monat		CHF	15.00
Telefon einrichten / bei eigener Nummer einmalig		CHF	120.00
Haltung von Kleintieren	pro Tier/pro Monat	CHF	20.00
Verpflegungsservice im Zimmer, nicht krankheitsbedingt pro Mahlzeit		CHF	7.00
Kranken- und Begleittransporte (Arzt, Therapie Spitäler, Kliniken, Kommissionen, * administrative Dienstleistungen)	pro Std.	CHF	65.00
	pro km	CHF	0.80
- durch externe Rettungs- und Transportdienste	gemäss Rechnungstellung		
Getränke- und Speisen für Besucher und Angehörige	gemäss Preisliste		
Personalleistungen, inkl. Warte- und Betreuungszeit	pro Std.	CHF	65.00
Beschriftung Kleider, Näh- und Flickarbeiten	pro Std.	CHF	65.00
Todesfallkosten	pro Ereignis	CHF	200.00
Schlussreinigung Einerzimmer	pro Ereignis	CHF	250.00
Schlussreinigung Doppelzimmer und Appartement	pro Ereignis	CHF	300.00
Entsorgungsarbeiten	pro Stunde	CHF	65.00
Parkplatz	pro Monat	CHF	30.00
Ersatzschlüssel bei Verlust		CHF	120.00

* Während der Dienstzeiten von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

Wir bezahlen die Fernseh- und Radiogebühren an die Serafe AG ab dem Heimeintritt. Sie können Ihrerseits den Anschluss kündigen.

3. Allgemeines

3.1. Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Rücktritt

Wird ein bereits definitiv abgemachter Eintritt kurzfristig abgesagt, wird eine Umtriebsentschädigung wie folgt in Rechnung gestellt:

Mitteilung 1 - 3 Tage vor Eintritt	CHF 300.00
Mitteilung 4 - 7 Tage vor Eintritt	CHF 200.00

3.2. Reduktion bei Abwesenheit

Die Pensionstaxe wird bei Abwesenheit ab dem ersten vollständigen Abwesenheitstag um CHF 10.00 / pro Tag reduziert. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem ersten vollständigen Abwesenheitstag.

Nach Todesfall wird die Pensionstaxe für 20 Tage weiter verrechnet abzüglich der Reduktion von Fr. 10.00/Tag.

3.3. Rechnungsstellung

Diese erfolgt durch uns:

- an die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung für die Pensionstaxen, den Anteil an den Pflege- und Betreuungstaxen, die Betreuungstarife sowie für persönliche Konsumation und Auslagen.
- an die Wohngemeinde im Kanton AR oder dem entsprechenden auswärtigen Kanton für eine allfällige Restfinanzierung.
- an die Krankenkasse für krankenkassenpflichtige Leistungen (Anteil Pflege- und Betreuungstaxen).

Die Rechnungsstellung für den Vormonat erfolgt bis spätestens zum 10. des Monats. Der Rechnungsbetrag ist bis Ende Monat in dem die Rechnung zugestellt wurde, zu bezahlen.

Wir bevorzugen den Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV) oder mittels DebitDirect (Postfinance).

3.4. Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung / Heimfinanzierungsberatung

Wenn das eigene Einkommen die Lebenskosten im Heim nicht decken, besteht rechtlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**. Dazu gibt Ihnen die AHV Zweigstelle oder die Wohnorts- gemeinde Auskunft. Entsprechende Merkblätter sind unter www.ahv-iv-ar.ch einsehbar.

Hilflosenentschädigung steht Heimbewohnenden ab mittlerem Pflege- und Betreuungsgrad zu, welche seit mindestens einem Jahr auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. Anträge sind an die kantonale Ausgleichskasse zu stellen.

Fragen rund um die Heimfinanzierung können auch der **Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden** in Herisau gestellt werden. Diese Fachstelle (Tel. 071 353 50 30) gibt kostenlos kompetent Auskunft und bietet Beratungen an.

Schwellbrunn, 31. Oktober 2024

Der Stiftungsrat der Stiftung Risi